



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 66.547/3
vom 1. Oktober 2019

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Zustimmung zu dem
Abkommen zwischen der Regierung des Königreichs Belgien
und der Regierung der Republik Botsuana zur Vermeidung der
Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der
Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom
Einkommen und vom Vermögen, geschehen zu Pretoria am
30. November 2017‘

Am 4. September 2019 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten, Minister für lokale Behörden und Finanzen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Zustimmung zu dem Abkommen zwischen der Regierung des Königreichs Belgien und der Regierung der Republik Botsuana zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, geschehen zu Pretoria am 30. November 2017‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der dritten Kammer am 24. September 2019 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jo BAERT, Kammerpräsident, Jeroen VAN NIEUWENHOVE und Koen MUYLLE, Staatsräte, Jan VELAERS, Beisitzer, und Astrid TRUYENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Frédéric VANNESTE, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 1. Oktober 2019 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES VORENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Botsuana² (nachstehend: das Abkommen) zuzustimmen.

FORMVORSCHRIFTEN

3. Gemäß Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 ‚zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)‘ in Verbindung mit Artikel 57 Absatz 1 c) und mit der Begründungserwägung 96 dieser Verordnung muss die Aufsichtsbehörde – in diesem Fall die im Gesetz vom 3. Dezember 2017 ‚zur Schaffung der Datenschutzbehörde‘ erwähnte Datenschutzbehörde – bei der Ausarbeitung eines Vorschlags für von einem nationalen Parlament zu erlassende Gesetzgebungsmaßnahmen oder von auf solchen Gesetzgebungsmaßnahmen basierenden Regelungsmaßnahmen, die die Verarbeitung betreffen, konsultiert werden.

Das Abkommen, dem zugestimmt wird, bezieht sich insbesondere auf den Austausch von Informationen (siehe Artikel 26 des Abkommens), u.a. von personenbezogenen Daten³.

Das Gutachten der Datenschutzbehörde muss demzufolge noch eingeholt werden, ehe der Vorentwurf im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgelegt wird.

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

² Abkommen ‚between the Government of the Kingdom of Belgium and the Government of the Republic of Botswana for the avoidance of double taxation and the prevention of fiscal evasion with respect to taxes on income and on capital‘, geschehen zu Pretoria am 30. November 2017. Nur die englische Fassung ist authentisch; die deutsche Fassung ist eine Übersetzung.

³ Es betrifft Informationen, die unter Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention fallen. Siehe zum Beispiel: Verfassungsgerichtshof, 14. Februar 2013, Nr. 6/2013, B.5.3; Verfassungsgerichtshof, 18. April 2013, Nr. 54/2013, B.5.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

4. Im Abkommen wird die Möglichkeit vorgesehen, dass die zuständigen Behörden bestimmte Angelegenheiten in gegenseitigem Einvernehmen regeln. Es handelt sich u.a. um die folgenden Bestimmungen des Abkommens.

Artikel 4 Absatz 2 d) des Abkommens:

„Where by reason of the provisions of paragraph 1 an individual is a resident of both Contracting States, then his status shall be determined as follows:

(...)

d) if he is a national of both States or of neither of them, the competent authorities of the Contracting States shall settle the question by mutual agreement.”

Artikel 25 Absätze 3 und 4 des Abkommens:

“3. The competent authorities of the Contracting States shall endeavour to resolve by mutual agreement any difficulties or doubts arising as to the interpretation or application of the Agreement.

4. The competent authorities of the Contracting States shall agree on administrative measures necessary to carry out the provisions of the Agreement and particularly on the proofs to be furnished by residents of either Contracting State in order to benefit in the other State from the exemptions or reductions of tax provided for in the Agreement“.

Artikel 27 Absatz 3 des Abkommens:

„3. The competent authorities of the Contracting States shall by mutual agreement settle the mode of application of the provisions of this Article“.

Diese und andere Bestimmungen des Abkommens sehen die Möglichkeit von zukünftigen Vereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden vor. Aus dem Text des Abkommens kann geschlossen werden, dass das gegenseitige Einvernehmen („mutual agreement“) nicht nur konkrete Anwendungsfälle oder Auslegungsprobleme in einem konkreten Fall, sondern auch Regelungen mit allgemeiner Tragweite betreffen kann.

Bezüglich solcher Vereinbarungen kann auf die vom Staatsrat im Gutachten 42.631/AV vom 8. Mai 2007 formulierten Bemerkungen hingewiesen werden:

„Voor zover deze akkoorden alleen maar voorzien in de administratieve en technische uitvoering van een verdrag en ermee slechts beoogd wordt de rechten en verplichtingen die in het verdrag zelf reeds zijn opgenomen uitvoerbaar te maken, zijn deze akkoorden geen nieuwe verdragen, doch louter ‘executive agreements’. Ze behoeven dan ook niet door de Koning te worden gesloten. De Wetgevende Kamers hoeven er hun instemming niet aan te verlenen⁴.

Uit de praktijk blijkt echter ook dat sommige akkoorden wel zelf autonome regelingen inhouden, die nieuwe rechten en verplichtingen met zich brengen voor de

⁴ Fußnote 8 aus dem Gutachten 42.631/AV: Zie onder meer J. MASQUELIN, *Le droit des traités dans l'ordre juridique et dans la pratique diplomatique*, Brussel, 1980, p. 206-208; G. CRAENEN, *De staatsrechtelijke regeling van aanvaarding en invoering van verdragen in België*, Preadvies VVSRBN, Deventer, 2006, p. 7.

overheden of de burgers. In dat geval dienen deze akkoorden als verdragen te worden beschouwd. Op grond van artikel 167, § 2, van de Grondwet zouden ze dan ook in beginsel door de Koning moeten worden gesloten en de Wetgevende Kamers zouden er hun instemming mee dienen te betuigen. Voor zover het gaat om ‘gemengde verdragen’ dienen daarenboven de gemeenschaps- en/of gewestregeringen te worden betrokken bij het sluiten ervan en dienen ook de gemeenschaps- en/of gewestparlementen er hun instemming mee te verlenen⁵.

Jedes Mal, wenn eine Vereinbarung ausgearbeitet wird, ist infolgedessen zu prüfen, ob es sich nicht um ein Abkommen handelt. Ist das der Fall, dann ist das geeignete Abschlussverfahren anzuwenden und kann die Regelung erst nach der Zustimmung der zuständigen parlamentarischen Versammlungen wirksam werden. Gemäß Artikel 190 der Verfassung wird solch ein Abkommen erst verbindlich, nachdem es im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht worden ist.

Insofern die in dem Abkommen bestimmte Möglichkeit, Vereinbarungen zu schließen, somit auf eine verfassungskonforme Weise ausgelegt wird⁶ und insofern diese Vereinbarungen nur die administrative und technische Durchführung des Abkommens gewährleisten und hiermit nur beabsichtigt wird, die im Abkommen selbst bereits aufgenommenen Rechte und Verpflichtungen anwendbar zu machen, wird kein Einwand im Lichte von Artikel 167 der Verfassung erhoben.

Wenn eine Vereinbarung jedoch zur Folge hat, dass der Anwendungsbereich der Regelung ausgedehnt wird oder sich auf die Rechte und Verpflichtungen der Bürger auswirkt, wird diese Vereinbarung nicht als ein Abkommen in vereinfachter Form betrachten werden können.

5. Fraglich ist, ob die neue Regelung bezüglich des Informationsaustauschs zu verwaltungs- oder strafrechtlicher Ahndung und zu Zwangsvollstreckung führen kann, wenn verweigert wird, an Untersuchungsaufgaben mitzuarbeiten.

Es steht den Verfassern des Vorentwurfs zu, über diese Frage zu entscheiden und je nach ihren Absichten eventuell den Vorentwurf eines Zustimmungsdokuments um normative Bestimmungen in diesem Sinne zu ergänzen.

⁵ Gutachten Staatsrat 42.631/AV vom 8. Mai 2007 über einen zum Gesetz vom 9. Februar 2009 ‚houdende instemming met het Raamakkoord tussen de Regering van het Koninkrijk België en de Regering van de Franse Republiek betreffende de grensoverschrijdende samenwerking inzake gezondheidszorg, ondertekend te Moeskroen op 30 september 2005‘ gewordenen Vorentwurf, *Parl. Dok.*, Senat, 2007-08, Nr. 4-912/1, S. 15.

⁶ Eine verfassungskonforme Auslegung des Abkommens setzt auch voraus, dass wenn in dem Abkommen die zuständigen Behörden erwähnt werden, es sich nur um die Verordnungsbefugnis des Ministers der Finanzen (nicht eines Beamten) handeln kann und außerdem nur noch insofern diese Befugnis sich auf Regeln nebensächlicher Art oder beschränkten Interesses bezieht.

6. Obwohl der Titel des Abkommens nur in demselben Wortlaut in dem Titel und in dem einzigen Artikel des Vorentwurfs erwähnt werden kann, wird die Gelegenheit nochmals genutzt, um darauf aufmerksam zu machen, dass wenn auch Abkommen von den zuständigen Regierungen geschlossen werden, diese es aber im Namen der juristischen Personen tun, von denen sie die ausübende Gewalt sind oder für die sie auftreten. Die Vertragsparteien sind hier folglich auch das Königreich Belgien und der Republik Botsuana.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES DES VORENTWURFS

7. Da im Abkommen, dem zugestimmt wird, nicht ausdrücklich auf das dazu beigefügte Protokoll, dessen Bestimmungen Bestandteile des Abkommens sind, verwiesen wird, ist ebenfalls zu bestimmen, dass diesem Protokoll zugestimmt wird. Der Titel und der einzige Artikel des Vorentwurfs sind infolgedessen anzupassen.

SCHLUSSBEMERKUNG

8. Laut Artikel 30 des Abkommens wird jede Partei der anderen Partei den Abschluss der Verfahren notifizieren, die nach ihrem Recht für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlich sind. Das Abkommen tritt am Tag des Empfangs der letzten Notifikation in Kraft.

Da die Bürger nicht wissen können, an welchem Tag die letzte ausgetauschte Notifikation empfangen wird, werden sie auch nicht über den Tag des Inkrafttretens des Abkommens informiert werden. Es muss also dafür gesorgt werden, dass dieser Tag des Inkrafttretens den Bürgern über einen Bericht im Belgischen Staatsblatt unmittelbar mitgeteilt wird.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Astrid TRUYENS

Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von RONNY VERCROYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY